

Fragenkatalog zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen (Motion Schmidt)

Eingereicht durch:

VGGSH
Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
des Kantons Schaffhausen
Brämlenstrasse 1
8234 Stetten

Einzureichen an:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme
elektronisch an folgende Adresse:
erziehung@sh.ch

Vernehmlassungsfrist:

8. Dezember 2023

A Grundsatz

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die öffentlichen Schulen und Kindergärten der Primar- und Sekundarstufe I im Kanton Schaffhausen als geleitete Schulen im Gesetz verankert werden?

- Ja
 Nein

Wir begrüßen diesen Schritt ausdrücklich.

B Finanzierung

2. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton an den Besoldungskosten der Schulleitungen und Schulsekretariatsmitarbeitenden mittels höherem Kostenanteil bei den Löhnen der Lehrpersonen beteiligt?

- Ja
 Nein

Wir begrüßen den Ansatz aus denselben Gründen, wie sie im Bericht genannt werden. Nicht einverstanden sind wir mit der Höhe des angenommenen Bruttojahreslohns einer Schulleitung. Schulleitungen sind Kaderpersonen und in der Regel 35 Jahre und älter.

Wir sehen die Berechnungsgrundlage für den Bruttojahreslohn einer SL wie folgt:
LB 12 – Bandp. C – angenommenes Durchschnittsalter 48 Jahre: Lohn CHF 10'600 Mt.
 $13 \times 10'600 = 137'800$ & Soz.Kosten 21.81% = **CHF 167'850.-**

Das ergibt Total Besoldungskosten für die Schulleitung von CHF 6'031'018.-

Auf den Kostenteiler wirkt sich das wie folgt aus:

Gemeindeanteil: **54.1%**

Kantonsanteil: **45.9%**

Der VGGSH ersucht den Regierungsrat den Kostenteiler in der Vorlage entsprechend anzupassen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass ein 100%-Schulleitungspensum 238 Schülerinnen und Schülern entspricht?

- Ja, sofern...
 Nein

Ja – sofern dies als Richtwert zu verstehen ist. Um den Gemeinden, welche die Kosten für die Schulleitungen ja vollumfänglich selbst bezahlen, sollte dabei ein gewisser Gestaltungsrahmen vorhanden sein (schwankende Schülerzahlen), ohne das Grundanliegen (Geleitete Schulen) zu verletzen.

Der VGGSH schlägt vor, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Schulleitungspensen im Bereich von mindestens 0.35% bis maximal 0.50% pro Schülerin/Schüler zu besetzen. Der obere Bereich der Bandbreite ist für kleine Schulen gedacht, da die Schulleitung unabhängig von der Grösse der Schule eine gewisse Grundlagenarbeiten bewältigen muss.

4. Sind Sie mit dem errechneten Kostenteiler beim Finanzierungsmodell (Kanton 45,7% und Gemeinden 54,3%) einverstanden?

- Ja
 Nein

Siehe Antwort auf Frage 2

Der VGGSH ersucht den Regierungsrat den Kostenteiler aufgrund der Erläuterungen bei der Antwort auf Frage 2 wie folgt anzupassen:

Kantonsanteil: **45.9%**

Gemeindeanteil: **54.1%**

C Anstellung und Ausbildungsprofil

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Schulleitungen der öffentlichen Schulen künftig Arbeitnehmende des Kantons sind (kantonale öffentlich-rechtliche Anstellung)?

- Ja
 Nein

Der Vorstand des VGGSH tendiert mehrheitlich zu einer kommunalen Anstellung der Schulleitungen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Anstellung als Schulleiter bzw. Schulleiterin keine pädagogische Ausbildung (Lehrdiplom) mehr vorausgesetzt wird?

- Ja
 Nein

Keine Bemerkungen

7. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Anstellung als Schulleiter bzw. Schulleiterin weiterhin eine Schulleitungsausbildung vorausgesetzt wird, resp. innerhalb von drei Jahren ab Anstellungsbeginn absolviert werden soll?

- Ja
 Nein

Keine Bemerkungen

D Strategische Führung

8. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen den Gemeinden offenstehen soll, ob sie weiterhin eine Schulbehörde haben oder die strategische Führung der Schulen dem Gemeinderat überlassen möchten?

- Ja
 Nein

Der VGGSH geht davon aus, dass viele Gemeinden in einem ersten Schritt die Behörde reduzieren werden. Es ist aber zu begrüßen, wenn die Gemeinde in eigener Kompetenz über eine mögliche Abschaffung der Schulbehörde entscheiden kann.

E Weitere Bemerkungen

Besten Dank für Ihre Mitarbeit!

Stetten, 19. Oktober 2023/RP-hf